

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg, die Verfassung betreffend

Mölling, Georg Friedrich Philip

Jever, 1848

Dritter Antrag.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82122)

Die Herrschaft Zeven, eine blühende reiche Provinz mit etwa 20,000 Einwohnern, welche gegenwärtig zum Großherzogthume Oldenburg gehört, wurde im Jahre 1818 vom russischen Kaiserhause, dem sie bis dahin gehörte, (Alexander) an den verstorbenen Herzog von Oldenburg Peter Friedrich Ludwig, durch eine Schenkungsurkunde abgetreten; eine Abtretung, die noch jetzt von russischer Seite auf das Bitterste beklagt wird, die wirklich ein Riß in der fein berechnenden russischen Politik genannt werden kann. Die Provinz bildet nordwärts einen Küstenstrich, den die Nordsee bespült, nach dem Urtheile Sachverständiger mit vortrefflichen Hafenplätzen, welche eine sorgfältige Beachtung verdienen. Die Stadt war früher eine bedeutende, jetzt geschleifte Festung. Wäre die Schenkung nicht geschehen, so hätte das russische Kaiserhaus nicht allein Sitz und Stimme im deutschen Bunde, sondern auch einen Waffenplatz, der ihm einen Schlüssel zu ganz Deutschland in die Hand gegeben, der das ganze nördliche Deutschland seiner Land- und Seemacht wehrlos übergeben hätte. Durch eine Zufälligkeit ist diese Gefahr vorübergegangen. Sie steht uns warnend vor Augen, und macht eine reichsgesetzliche Bestimmung um so nothwendiger, als in jener Provinz früher die cognatische Erbfolge galt, welche wenigstens möglich macht, daß sie dadurch wieder vom Großherzogthum getrennt wird und einem außerdeutschen Fürsten zufällt. Ueberhaupt stehen mehrere deutschen Länder in derselben Gefahr.

Die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg bieten eine zweite Stütze für den Antrag, bis in die letzte Zeit vom Könige von Dänemark regiert, dem nichts näher am Herzen lag, als die Unabhängigkeit und Nationalität seiner deutschen Herzogthümer zu unterdrücken, die deutschen Provinzen in dänische zu verwandeln, der jetzt sein eigenes Land mit fremder Heeresmacht überzieht. Je mächtiger der auswärtige Regent, desto größer die Gefahr, selbst eines Krieges für Deutschland, wenn die obige Bestimmung nicht grundgesetzlich würde. Daher folgt, daß der König von Dänemark nicht wieder Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg werden könne.

Dritter Antrag.

Die Erbfolge für alle deutschen Throne ist eine gleiche, die agnatische.

Begründung:

Die Nothwendigkeit einer gleichen Erbfolge in den deutschen Fürstenhäuser wird eben so wenig einer Begründung bedürfen,

als die gleiche Erbsfolge im Privatrecht. Die weibliche Erbsfolge ist eine Naturwidrigkeit, weil das Weib dem Privatleben, nicht dem öffentlichen angehört, weil die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Talente, Kraft und Eigenschaften fordert, welche nur der Mann besitzt, und weil es eines freien Volkes nicht würdig scheint, von Weibern regiert zu werden.

Vierter Antrag.

Alle deutschen Staaten, welche wegen ihres geringen Umfangs ein selbstständiges und zeitgemäßes Staatsleben nicht zu entwickeln vermögen, hören auf, selbstständige Staaten zu sein, und werden mit andern verschmolzen. Die regierenden Fürsten dieser Staaten werden mediatisirt.

Begründung:

Was leben soll, muß lebensfähig sein. Daran siecht und Frankt unser großes und schönes Vaterland, daß seinem mächtigen Körper so viele Theile abgerissen sind, die ihm nicht Saft, nicht Nahrung zubringen, und in sich selbst welkend, ein todsgleiches Dasein führen. Es ist gesagt, daß die einzelnen deutschen Staaten so viel von ihrer Souverainität abzugeben haben, als zur Bildung des Gesamtstaats für nöthig geachtet wird. Was heißt dieses? — Warum die Sache in so unbestimmte Formen kleiden? Warum sie nicht klar und bestimmt auffassen und in faßlicher Praktik wiedergeben?

Wir wollen einen Föderativstaat, nach dem Vorbilde Nordamerika's. Von den einzelnen dreißig Staaten, die das Bundesland der nordamerikanischen Freistaaten bilden, hat der geringste 200,000 Seelen, ist also doch ein kraft- und lebens- und entwicklungsfähiges Glied zu dem vielleicht 17–20,000,000 zählenden Ganzen.

Das deutsche Bundesland wird nach approximativer Annahme vielleicht gegen 40,000,000 Einwohner zählen. Sein kleinster Bundesstaat hat 2,800. Es ist die Herrschaft Kniephausen, die der Graf Bentink als souverainer Landesherr besitzt, darin eine Regierung und einen Gerichtshof hält, deren jeder mit zwei Mitgliedern besetzt ist. Daß hier keine Lebensfähigkeit und keine Fortentwicklung, daß überhaupt in einem solchen Staate kein Staatsleben sein könne, wird einer Begründung nicht bedürfen. Welche Aussichten hat dort der Einzelne auf Beförderung? — Die Mitglieder